

Vereinbarung
zwischen der Ortsgemeinde Thür,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Rainer Hilger
und
der Verbandsgemeinde Mendig,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Lempertz

über die Gewährung eines Zuschusses der Verbandsgemeinde Mendig an die Ortsgemeinde Thür für den Bau eines Bolzplatzes oberhalb der Mehrzweckhalle Thür und die Nutzung dieser Sportstätte für Zwecke der Verbandsgemeinde Mendig.

§ 1

Die Ortsgemeinde Thür hat in den Jahren 2017 – 2018 oberhalb der Mehrzweckhalle Thür einen neuen Bolzplatz errichtet. Der Kostenaufwand hierfür betrug (einschl. Grunderwerb) rund 101.000 EUR. Bei diesem Bolzplatz handelt es sich um keine Sportstätte im Sinne der Sportförderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Mendig gewährt der Ortsgemeinde Thür zu den erbrachten Aufwendungen für diesen Bolzplatz einen Zuschuss in Höhe von 45.000 EUR.

§ 3

Das Eigentum an der Sportstätte verbleibt bei der Ortsgemeinde Thür, die auch die laufende Bewirtschaftung u. Unterhaltung der Anlage und die hierfür anfallenden Kosten übernimmt.

§ 4

Die Ortsgemeinde Thür gestattet der Verbandsgemeinde Mendig, als Schulträger der Grundschulen Thür, Mendig u. Rieden, dafür die regelmäßige Nutzung des Bolzplatzes für Zwecke des Schulsports. Zudem wird der Verbandsgemeinde Mendig erlaubt, bis zu 2 Veranstaltungen pro Jahr im Bereich der Sportstätte durchzuführen. Die Nutzung der Sportstätte im Rahmen dieser Veranstaltungen sollte dem grundsätzlichen Nutzungszweck der Anlage nicht widersprechen bzw. darf nicht zu einer Beschädigung der Anlage führen.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von zunächst 20 Jahren abgeschlossen, beginnend am 01.01.2019 und damit grundsätzlich endend am 31.12.2039. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sollte nicht eine der Vereinbarungsparteien bis zum 31.03. eines lfd. Jahres mit Wirkung zum Ende dieses dann laufenden Kalenderjahres kündigen.

- (2) Eine Kündigung seitens der Ortsgemeinde Thür vor Ablauf der 20-jährigen Vereinbarungsdauer ist grundsätzlich nur als Ausnahme möglich. Eine derartige Kündigung hat bis zum 31.03. eines Jahres, mit Wirkung zum 31.12. des dann laufenden Kalenderjahres, zu erfolgen. Die Ortsgemeinde Thür verpflichtet sich für diesen Fall aber zu einer anteiligen Rückerstattung des gewährten Zuschusses. Der dabei zurückzuzahlende Zuschussanteil ermittelt sich aus der Anzahl der zu diesem vorgezogenen Kündigungszeitpunkt noch nicht abgelaufenen Nutzungsjahre im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1. Für jedes dieser sodann noch nicht abgelaufenen Nutzungsjahre errechnet sich der anteilig wieder an die Verbandsgemeinde zu erstattende Zuschussanteil auf 2.250 EUR (45.000 EUR geteilt durch 20 Jahre).

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mendig, den 00.00.2019

Rainer Hilger
Ortsbürgermeister

Jörg Lempertz
Bürgermeister